



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) 15.09.2025	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen
--	---

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 22 Fachdienst Jugend und Familie
--

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name David Stein
Straße und Hausnummer Tolstoidallee 25
PLZ Ort 06406 Bernburg (Saale)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 15.08.2025	Aktenzeichen 51/212/0298/10
---------------------	--------------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 Abs. 2 UVG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 22 Fachdienst Jugend und Familie, 22.6 Unterhaltsvorschuss		
Ansprechpartner Frau Leidel	Standort BBG II	Zimmernummer 312
Telefonnummer +49 3471 684-1709	E-Mail sleidel@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25, 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Laut Mitteilung der Deutschen Bundespost ist der Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Leidel
SB Unterhaltsvorschuss